

Verein Mikro- und Nanotechnologie Euregio Bodensee

(vormals: Gesellschaft zur Förderung der Nano-Mikrotechnologie in der Regio Bodensee)

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen "Verein Mikro- und Nanotechnologie Euregio Bodensee" (Kurzbezeichnung „MNCB“ für Micro and Nanotechnology Center Euregio Bodensee) besteht ein gemeinnütziger grenzüberschreitender Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit.

Der Verein MNCB hat seinen Hauptsitz in CH-St. Gallen mit entsprechendem Eintrag im Handelsregister. Es können Zweigniederlassungen in den Ländern Deutschland, Österreich und Fürstentum Liechtenstein gebildet und in die jeweils zuständigen Handelsregister eingetragen werden.

Zur Erfüllung seines Zweckes kann sich der Verein MNCB an anderen juristischen Personen beteiligen.

Art. 2 Der Verein MNCB bezweckt:

- a) Aufbau und Betrieb eines grenzüberschreitenden Kompetenzzentrums für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Mikro- und Nanotechnologie in der Euregio Bodensee
- b) Durchführung von internationalen und grenzüberschreitenden Veranstaltungen und Messen sowie insbesondere die jährlich stattfindende Nano Conference in Zusammenarbeit mit NanoEurope/Olma Messen St. Gallen
- c) Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikro- und Nanotechnologie
- d) Förderung der wirtschaftlichen Umsetzung von Forschungsergebnissen in der Mikro- und Nanotechnologie mit dem Ziel der nachhaltigen Steigerung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen in der Euregio Bodensee

- e) Förderung anwendungsorientierter Projekte, welche die überbetriebliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und damit die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in der Euregio Bodensee im Bereich der Mikro- und Nanotechnologie beabsichtigen
- f) Förderung der Lehre, der Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Forschungsinstitutionen im Bereich der Mikro- und Nanotechnologie in der Euregio Bodensee

II. TÄTIGKEITSGEBIET

Art. 3 Zur Euregio Bodensee und damit zum hauptsächlichen Tätigkeitsgebiet des Vereins MNCB gehören insbesondere die Kantone St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Graubünden sowie Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden in der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, das Land Vorarlberg in Österreich sowie der Bodenseekreis, die Landkreise Konstanz, Sigmaringen, Ravensburg, Lindau und Oberallgäu inkl. der kreisfreien Stadt Kempten in den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern.

III. MITTEL

Art. 4 Der Verein beschafft sich die Betriebsmittel aus:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Unterstützung durch Beiträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der zum Tätigkeitsgebiet gehörenden Kantone, Bundesländer von Deutschland, dem Land Vorarlberg in Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein
- c) Beiträge aus Förderprogrammen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU sowie der im Tätigkeitsgebiet gelegenen Kantone, Bundesländer von Deutschland, dem Land Vorarlberg in Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein
- d) Zuwendungen vom grenzüberschreitenden Förderverein Mikro- und Nanotechnologie Euregio Bodensee
- e) Übrige private und öffentliche Zuwendungen
- f) Vermögenserträge

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aus folgenden Bereichen sein:

- a) Unternehmen, insbesondere aus der Euregio Bodensee, welche auf dem Gebiet der Mikro- und/oder Nanotechnologie tätig sind
- b) Organisationen und Institutionen, insbesondere in der Euregio Bodensee, welche einen massgebenden Beitrag zur Förderung des Vereinszweckes leisten
- c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften aus dem Tätigkeitsgebiet
- d) Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und Forschungsinstitutionen aus der Euregio Bodensee und darüber hinaus
- e) Einzelpersonen, sofern diese einen bedeutenden Beitrag für den Verein erbringen

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 250.-- und maximal CHF 5'000.-- bzw. den adäquaten Betrag in EUR pro Jahr. Er wird innerhalb dieses Rahmens von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der solcherart festgelegte Mitgliederbeitrag entspricht einer Stimme.

Ein Mitglied kann sich bei seinem Eintritt in den Verein verpflichten, während der Dauer seiner Mitgliedschaft ein Mehrfaches des Mitgliederbeitrages zu bezahlen. Es erhält damit proportional mehr Stimmen. Dieses mehrfache Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht grösser als 10% der im Verein vorhandenen gesamten Stimmen sein.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des

Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

V. HAFTUNG

Art. 8 Für Verbindlichkeiten des Vereins MNCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. ORGANISATION UND BESCHLUSSFASSUNG

Art. 9 Die Organe des Vereins MNCB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Darüber hinaus ist der Vorstand gehalten, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch zu führen, wenn dies

von einem Fünftel der Mitglieder oder von der Kontrollstelle unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Art. 12 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung haben spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich vorzuliegen.

Das Datum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt und in der Versammlung des Vorjahres mündlich bekannt gegeben.

Art. 13 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies vom Präsidenten angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Die anwesenden Mitglieder haben pro bezahlten Mitgliederbeitrag eine Stimme, höchstens jedoch 10% der im Verein vorhandenen gesamten Stimmen.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied wird eine Kopie des Protokolls zugestellt.

B. VORSTAND

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er soll grenzüberschreitend und bezüglich Nationalität ausgewogen zusammengesetzt sein. Zudem ist der Förderverein Mikro- und Nanotechnologie Euregio Bodensee mittels Einräumung von mindestens einem Sitz zu berücksichtigen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar / Schriftführer
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Eine Kumulation der Ämter des Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers ist zulässig.

Art. 15. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei dringenden Geschäften und sofern nicht ein Mitglied die Durchführung einer mündlichen Beratung verlangt, kann der Vorstand seine Beschlüsse schriftlich auf dem Zirkulationsweg fassen. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Über den Gang der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vorstandsmitglied wird eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt.

Art. 16 Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ überbunden sind. Zu seinen Befugnissen gehört insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Reglementen und Anträgen
- c) Genehmigen des Tätigkeitsprogramms
- d) Finanzplanung und Finanzkontrolle
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 17 Der Vorstand bestimmt das Domizil des Vereins und führt dort eine Geschäftsstelle. Er bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen und ist befugt, die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines ganz oder teilweise einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder an Dritte, die nicht notwendigerweise Vereinsmitglied zu sein brauchen, zu übertragen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung und übt mindestens die Oberaufsicht aus.

C. KONTROLLSTELLE

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische, beruflich ausgewiesene Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr als Kontrollstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Kontrollstelle sein.

Art. 19 Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 20 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21 Für Beschlüsse zur Statutenänderung oder zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Bei einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen nach Massgabe und im Verhältnis der Herkunft der Mitgliederbeiträge der letzten fünf Vereinsjahre den zuständigen Behörden der in Art. 3 dieser Statuten erwähnten Kantone, Länder oder Kreise zugewiesen mit der Auflage, diese Mittel in bestmöglicher Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins gemäss Art. 2 dieser Statuten einzusetzen.

Art. 23 Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 24 Die vorliegende Statutenfassung ersetzt diejenige der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2005.

St. Gallen, den 20. Mai 2009

Der Präsident:

Jakob Göldi, lic. oec. HSG

Der Aktuar:

Hanspeter Egli, Ing. FH
